

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.87 vom 25. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.87

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.87 du 25 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.87 del 25 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte können mit Beschwerde beider Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b des Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 4 lit. c und 17 lit. b des baselstädtischen Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Entscheidung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Formerfordernisse der Beschwerde sind erfüllt, weshalb grundsätzlich auf sie einzutreten ist.

1.3 Gegenstand dieses Verfahrens ist ausschliesslich die Nichteintretensentscheidung der Vorinstanz. Auf Vorbringen, die sich nicht auf die Nichteintretensentscheidung beziehen, wie insbesondere die materiellen Einwände des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl, ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

Gegen einen Strafbefehl kann nach Art. 354 StPO innert zehn Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben werden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Mitteilung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 87 Abs. 1 StPO sind Mitteilungen dem Adressaten am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuzustellen. Hat der Adressat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so hat dieser gemäss Art. 87 Abs. 2 StPO ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Ist der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelbar oder hat eine Partei oder deren Rechtsbeistand mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, so erfolgt die Zustellung grundsätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 88 Abs. 1 StPO). Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt (Art. 88 Abs. 2 StPO). Nach Art. 88 Abs. 4 StPO gilt ein Strafbefehl auch ohne Veröffentlichung als zugestellt, wenn die Voraussetzungen für eine Publikation gegeben sind (siehe auch: Brüscheiler, in: Donatsch et. al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 88 N 8).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer war laut Adresshistorie der Einwohnerkontrolle Basel-Stadt per 15. Dezember 2014 (act. 4, S. 3) vom 1. Juni 2013 bis zum 6. März 2014 an der [...]strasse 126 in Basel und vom 7. März 2014 bis zum 30. Mai 2014 im [...] 26 in Basel gemeldet. Danach ist er nach unbekannt weggezogen.

Der Beschwerdeführer wohnte aber tatsächlich bereits vor dem 7. März 2014 nicht mehr an der [...]strasse. So war es der Kantonspolizei nur mit erheblichem Aufwand möglich, dem Beschwerdeführer eine Vorladung zu einer ersten Einvernahme zukommen zu lassen bzw. diesen davon in Kenntnis zu setzen (act. 4, S. 28-29). Die Einvernahme des Beschwerdeführers fand am 22. August 2013 statt. Anlässlich dieser Einvernahme wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er mit der Zustellung eines Strafbefehls rechnen müsse (act 4, S. 41). Der Beschwerdeführer teilte den Strafbehörden trotz Kenntnis des laufenden Strafverfahrens weder seinen Umzug in Basel noch seinen Wegzug mit.

Die Vorinstanz hat gestützt auf diesen Sachverhalt festgehalten, dass die Voraussetzungen von Art. 88 Abs. 1 StPO erfüllt seien und demnach der Strafbefehl gemäss Art. 88 Abs. 4 StPO am 16. Dezember 2014 als zugestellt gelte. Daher sei die Einsprachefrist zum Zeitpunkt der Einsprache ■ am 30. März 2015 ■ schon lange abgelaufen gewesen.

3.2 Der Beschwerdeführer hält dem in seiner Beschwerde vom 18. Juni 2015 entgegen, dass er eine Wohnadresse in Frankreich habe.

Damit die Beschwerde gutgeheissen werden könnte, müsste der Beschwerdeführer aber nachweisen, dass er am 16. Dezember 2014 ■ zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls ■ eine Zustelladresse hatte und dass er diese den Strafbehörden bekannt gegeben hatte. Dann hätte der Strafbefehl nicht am 16. Dezember 2014 als zugestellt gegolten und die Einsprachefrist gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO hätte noch nicht zu laufen begonnen. Bei Nennung einer Zustelladresse hätte der Strafbefehl nämlich auf postalischem Weg zugestellt werden müssen, damit die Einsprachefrist zu laufen beginnt (Art. 90 Abs. 1 StPO). Diesen zweifachen Nachweis hat der Beschwerdeführer nicht erbracht. Insbesondere hat er trotz Kenntnis des Strafverfahrens nie eine Zustelladresse bekannt gegeben. Dies hätte in der Einvernahme vom 22. August 2013 auf einfachem Weg geschehen können.

3.3 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen des Art. 88 Abs. 1 StPO gegeben waren. Der Strafbefehl galt somit am 16. Dezember 2014 als zugestellt, und die Einsprachefrist war am 29. Dezember 2014 abgelaufen (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Einsprache vom 30. März 2015 war folglich verspätet und die Vorinstanz ist zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

E. 4

Dem Gesagten nach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist auf CHF 200.■ festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.